# Betreuungsvereinbarung

über

## KINDERTAGESPFLEGE

#### zwischen

Frau / Herrn (Personensorgeberechtigte/r des u.g. Tageskindes)
walnut off (Out/Otro) a)
wohnhaft (Ort/Straße)
Telefon (dienstlich/privat)
und
Frau / Herrn (Tagespflegeperson)
wohnhaft (Ort/Straße)
Telefon (dienstlich/privat)
Die oben genannte Tagespflegeperson übernimmt für das Tageskind:
geb. am
für einen Teil des Tages (siehe § 1 Abs. 3) die Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagespflege. Das Tageskind wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder in angemieteten Räumlichkeiten betreut.
Die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegeerlaubnis wurde der Tagespflegeperson durch das
örtlich zuständige Jugendamt bis zum für folgende
Räumlichkeiten erteilt.
§ 1 Betreuungsregelungen
(1) Das Kindertagespflegeverhältnis beginnt am:
(2) Das Kindertagespflegeverhältnis beginnt mit einer 14-tägigen Eingewöhnungsphase. Fü die Eingewöhnungsphase wird der Kostenbeitrag in Höhe der vereinbarten wöchentlicher Betreuungsstunden (siehe § 1 Abs. 3) vom ersten Tag der Betreuung an fällig.

	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt:			
2) Name: _			
5) Name			
0 Dotmo	. a má ma lá		
•			
1) Für die Betre	sentgelt euung von Tageskindern nach s enbeiträge auf der Grundlage de	§§ 23, 24 SGB VIII durch	
werden Koste	euung von Tageskindern nach §	§§ 23, 24 SGB VIII durch es § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	SGB VIII erhoben.
(1) Für die Betre werden Koste  Personen  Der/ die Personen  Satzung übe Marburg-Bied	euung von Tageskindern nach s enbeiträge auf der Grundlage de	§§ 23, 24 SGB VIII durch es § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 hnt im Landkreis Marburg- nd verpflichtet, den Koste rägen in der Kindertagesp ie der Änderungssatzung	Biedenkopf  Siedenkopf  Sieden

	Die Tagespflegeperson erhält ein monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von EUR. Dieses Verpflegungsgeld wird durch die/den Personensorgeberechtigten
	gezahlt.
	☐ Personensorgeberechtigte(r) wohnen/wohnt in der Stadt Marburg
	Der/die Personensorgeberechtigte(n) sind/ist verpflichtet, den Kostenbeitrag nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege der Universitätsstadt Marburg vom 08.01.2007, sowie der Änderungssatzung vom 15.02.2008 zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 08.01.2007, zu zahlen.
	Von den Personensorgeberechtigten ist ein entsprechender Antrag auf Förderung in Kindertagespflege beim Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg, Friedrichstraße 36, 35037 Marburg zu stellen.
	Die Tagespflegeperson erhält ein monatliches Verpflegungsgeld in Höhe vonEURO. Dieses Verpflegungsgeld wird durch die/den Sorgeberechtigten gezahlt.
	☐ Personensorgeberechtigte(r) sind/ist Selbstzahler.
	☐ Personensorgeberechtigte(r) wohnen/wohnt im Einzugsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers.
(2)	Die Tagespflegeperson hat folgende Bankverbindung:
	IBAN: SWIFT-BIC:
(3)	Besondere Leistungen (wie z.B. Ausflüge) werden separat auf Nachweis zwischen Tagespflegeperson und der/den Personensorgeberechtigte(n) abgerechnet.
(4)	Die Tagespflegeperson verpflichtet sich auf Aufforderung der/des Personensorgeberechtigten mindestens einmal jährlich eine Bestätigung über die direkt an die Tagespflegeperson geleisteten Zahlungen auszustellen.
§ 3	Betreuungsfreie Zeiten/ Fehlzeiten
(1)	Für eine Betreuung des Tageskindes während der betreuungsfreien Zeiten der Tagespflegeperson sind/ist die/der Personensorgeberechtigte(n) verantwortlich.
(2)	Die Tagespflegeperson nimmt pro Kalenderjahr insgesamt betreuungsfreie Tage.
(3)	Die Tagespflegeperson hat bei fünf angebotenen Betreuungstagen in der Woche einen Anspruch auf die Vergütung von 25 betreuungsfreien Tagen im Jahr. Bietet die Tagespflegeperson Betreuung an weniger Wochentagen an, verringert sich der Anspruch entsprechend.
(4)	Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf zwei Fortbildungstage im Kalenderjahr.
(5)	Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen der Tagespflegeperson oder des Tageskindes sind/ ist von den/dem Personensorgeberechtigten, bei Wohnsitz im Landkreis Marburg- Biedenkopf, gemäß der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der

Kindertagespflege vom 05.09.2008 des Landkreises Marburg-Biedenkopf, bei Wohnsitz in der Stadt Marburg, im Rahmen der Zuwendung- und Leistungsvereinbarung der

Universitätsstadt Marburg, bei fünf angebotenen Betreuungstagen pro Woche mit bis zu 15 Krankheitstagen pro Kalenderjahr zu vergüten.

Bietet die Tagespflegeperson die Betreuung an weniger Wochentagen an, verringert sich der Anspruch entsprechend. Die Regelung gilt entsprechend bei Erkrankung der eigenen Kinder der Tagespflegeperson, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Hierbei besteht die Möglichkeit, für jedes eigene Kind bis zu insgesamt 10 Krankheitstage pro Kalenderjahr zu beantragen.

8	4	V	er	si	ch	er	un	ae	'n
-3	-	_	•	•	<b>U</b> ::	•	<b>u</b>	y٧	,

Die/der Personensorgeberechtigte(n) haben/hat bei der
eine Familienhaftpflichtversicherung mit der Police-Nr.: abgeschlossen, die eine Schadensregulierung auch für Kinder unter 7 Jahren einschließt/nich einschließt.*
* Nichtzutreffendes bitte streichen.
Schäden, die das Tageskind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, können unte Umständen durch Versicherungen nicht abgesichert werden. Bei solchen Schäden, tragen die Eltern die Kosten, sofern sie nicht im Verantwortungsbereich der Tagespflegeperson liegen.
Es besteht eine Berufshaftpflichtversicherung der Tagespflegeperson über:
O die Mitgliedschaft im Verein Tagesmütter Marburg und Landkreis e.V.
O eine private Haftpflichtversicherung inklusive der Tätigkeit als Tagespflegeperson bei:
Bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen ist eine Betriebshaftpflichtversicherung verpflichtend. Diese besteht bei:

#### § 5 Arztbesuche und Erkrankungen

- (1) Die/der Personensorgeberechtigte(n) übergeben der Tagespflegeperson eine Kopie des Impfpasses des Tageskindes.
- (2) Im Falle eines Unfalles oder im Notfall ermächtigen die Personensorgeberechtigen die Tagespflegeperson, eine ärztliche Notfallbehandlung durchführen zu lassen. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet eine unverzügliche Benachrichtigung der/des Personensorgeberechtigten oder einer "Person des Vertrauens" (siehe Anlage) in diesen Fällen vorzunehmen. Die/der Personensorgeberechtigte(n) verpflichten/verpflichtet sich, die in der Anlage befindliche Telefonliste und Vollmacht für die ärztliche Notfallversorgung auszufüllen und der Tagespflegeperson zu übergeben.
- (3) Bei einer Erkrankung des Tageskindes verpflichten/verpflichtet sich die/der Personensorgeberechtigte(n) der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.
- (4) Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tageskind grundsätzlich keine Arzneimittel. Ist eine Arzneimittelgabe im Einzelfall dennoch erforderlich, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung des/der Personensorgeberechtigten sowie der Vorlage einer ärztlichen Verordnung über die Medikamentengabe.

(5) Eine Entscheidung, ob das Tageskind bei Krankheit in Tagespflege betreut werder trifft die Tagespflegeperson. Folgende Regelungen werden vereinbart:							
(6)	Beim Tageskind sind folgende gravierenden Erkrankungen/Allergien bzw. Behinderungen bekannt:						
(7)	Bei eigener ansteckender Erkrankung und bei ansteckender Erkrankung eines Haushaltsangehörigen verpflichten sich die Vertragspartner wechselseitig sich hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.						
§ 6	Zusammenarbeit, Auskunfts- und Schweigepflicht						
	(1) Zum Wohle des Tageskindes verpflichten sich Tagespflegeperson und die/der Personensorgeberechtigte(n) zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und legen fest, sich gegenseitig alle für die Betreuung des Tageskindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragparteien stehen die Kooperationspartner der Kinderbetreuungsbörse zur Beratung und Klärung zur Verfügung.						
(	(2) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die/den Personensorgeberechtigten über alle während der Betreuung des Tageskindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten zu unterrichten. Bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Unfall, Erkrankung etc.) sind die/der Personensorgeberechtigte(n) sofort zu benachrichtigen.						
(	(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.						
(	(4) Die Tagespflegeperson ist zur Erhebung von persönlichen Daten der Tageskinder in ano- nymisierter Form für die Bundesstatistik zur Kinder- und Jugendhilfe zum 01. März eines jeden Jahres verpflichtet.						
§ 7	Weitere Absprachen zur Tagespflege						
(1)	Die/der Personensorgeberechtigte(n) erlauben der Tagespflegeperson, das Tageskind im PKW im gesetzlich vorgeschriebenen Kindersitz zu transportieren.						
	O Ja O Nein O Nur im Notfall						
(2)	In der Tagespflegestelle befinden sich folgende Haustiere:						
	Vor Aufnahme neuer Haustiere sind die/der Personensorgeberechtigte(n) der Tageskinder						

zu informieren.

(3)	Die/der Personensorgeberechtigte(n) erlauben de folgender öffentlicher Spiel- bzw. Abenteuerplätz Fahrrad fahren usw.:	

### § 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) In der 14 tägigen Eingewöhnungsphase können beide Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und Nennung von Gründen schriftlich das Vertragsverhältnis kündigen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_\_ Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, den jeweils zuständigen Jugendhilfeträger 2 Wochen vor Vertragsende über die Kündigung in Kenntnis zu setzen. Ein Verstoß hiergegen hat keine Auswirkungen auf die erfolgte Kündigung. Die zwischen der/den Personensorgeberechtigte(n) und der Tagespflegeperson vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vertrag schriftlich von beiden Vertragsparteien außerordentlich, d.h. fristlos gekündigt werden.

Wichtige Gründe sind z.B.:

- die Vernachlässigung und/oder Gefährdung des zu betreuenden Kindes in seinem geistigen, seelischen oder leiblichen Wohl
- Verstöße gegen diesen Vertrag
- eine Krankheit, die die weitere Erfüllung des Vertrags für die Tagespflegeperson unmöglich macht
- Zerrüttetheit des Vertrauensverhältnisses zwischen den Vertragsparteien

#### § 9 Schriftform

Der Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von den Vertragspartnern unterzeichnet sein. Jede der Vertragsparteien hat eine Vertragsausfertigung erhalten.

#### § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

e vertragsschließenden Parteien:				
t	Datum			
terschrift/en der/des Personensorgeberechtigten	Unterschrift der Tagespflegeperson			

Telefonliste und Vollmacht für die ärztliche Notfallversorgung

Telefonliste und Vollmacht für die ärztliche Notfallversorgung									
Name: geb									
Ansprechpartner	Name	Anschrift	Telefon	Handy	E-Mail	Sonstiges			
Mutter*									
Vater*									
Arbeitgeber Mutter*									
Arbeitgeber Vater*									
Vertrauensperson									
Tagespflegeperson									
Kinderarzt									
Anderer Arzt									
Krankenversicherung									
* oder Personensorgeberechtigte	1			-	'				
Das Tageskind hat folgend □ nein □ Ja	de Erkrankungen/Allergi	en oder Einschränkunge	en:						
Die Tagespflegeperson er veranlassen.	hält hiermit von den/m F	Personensorgeberechtig	ten die Vollm	acht, eine me	edizinische Notfall	behandlung zu			
Datum:		Unterschrift/en							